Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014 S.288), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf 11.955.10	00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.004.30	00 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.575.20	00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.645.50	00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 19.064.60	00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 33.822.50	00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 17.608.50	00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 49.00	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.608.500 Euro zur Finanzierung von Breitbandinvestitionen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

- Sitz Rogätz -

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 17.000.000,00 Euro festgesetzt.

Davon Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 2.000.000,00 Euro.

Davon Anteil zur Sicherung der Breitbandvorfinanzierung 15.000.000,00 Euro.

§ 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- a) 30,122 % auf die Steuerkraftzahlen
- b) 30,122 % auf die allgemeinen Zuweisungen

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- 1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.
- 2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
- 3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 50.000 € beträgt.
- 4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist einer Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Zur Finanzierung von Investitionen wird entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Umlagesatz von 45,39 % der Investitionspauschalen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde festgelegt.

Verband	lsgemeinde E	lbe-Heide
-	Sitz Rogätz	_

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Rogätz, den 09. Dezember 2019

Siegel

Schmette

Verbandsgemeindebürgermeister

